



Airwalker e.V.
Frank Velten
Germaniastraße 12
59929 Brilon

Gmund, 28.09.2017 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Korbach Klusenberg", 34497 Korbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Airwalker e.V. vom 23.05.2017 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Airwalker e.V. und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Korbach Klusenberg
2. Lage: Gemarkung Goldhausen (SP), Lengefeld (LP)
Gemeinde Korbach
Landkreis Waldeck-Frankenberg

3. Flugbetriebsflächen:

- Startplatz 1 Bezeichnung: „Korbach Startplatz“
Koordinaten: N 51°15'31,2" E 08°49'42,8"
Flur 4, Flurst. 21
Höhe: 460 m
Höhendifferenz: 70 m
Startrichtung: NO

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

Landefläche 1

Bezeichnung: „Landeplatz Korbach“

Koordinaten: N 51°15'36,7" E 08°49'56,9"

Flurnr. 5, Flurst. 63/1 (LP1), 62 (LP2)

Höhe: 390 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei dem Fluggelände handelt es sich um einen nachgewiesenen Lebensraum von Brutvögeln wie Neuntöter und Raubwürger. Um Beeinträchtigungen des Lebensraums zu vermeiden, ist die Nutzung der Flächen nur im Zeitraum vom 1. September bis zum 15. März eines jeden Jahres gestattet.
2. Vor Aufnahme des Flugbetriebes ist Kontakt mit dem Tower des Flugplatzes Korbach aufzunehmen (Tel. 05631-3344 oder Funkfrequenz 119.975 Korbach Info). Den Anweisungen des Towers ist Folge zu leisten. Der Bereich der Platzrunde darf mit Gleitschirmen nicht befliegen werden (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
3. Am Landeplatz muss in jeder Phase des Landeanfluges der notwendige Sicherheitsabstand zur Straße (50 m) eingehalten werden.
4. Am Startplatz ist eine Geländetafel aufzustellen, auf der die Auflagen zum Flugbetrieb aufgeführt sind.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 23.05.2017 wurde durch den Verein Airwalker e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldeck-Frankenberg wurde mit Schreiben vom 12.06.2017 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 21.09.2017 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass es sich bei den beantragten Flächen um einen nachgewiesenen Lebensraum von Brutvögeln wie Neuntöter und Raubwürger handele. Um eine Beeinträchtigung des Lebensraumes durch den geplanten Flugbetrieb auszuschließen, stimmte die Naturschutzbehörde dem Antrag unter der Bedingung zu, dass der Flugbetrieb auf die Herbst-Winterzeit beschränkt wird. Dem wurde mit Auflage 1 (B: Geländespezifischen Auflagen) entsprochen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Bernd Böing vom 10.05.2017 nachgewiesen.

Aufgrund der Nähe zum Flugplatz Korbach (ca. 3,2 km) wurde mit Schreiben vom 12.06.2017 das Regierungspräsidium Kassel/Luftfahrtbehörde am Verfahren beteiligt. Bereits im Vorfeld hatte der Antragsteller mit dem Flugplatzbetreiber eine Betriebsvereinbarung geschlossen. Die Luftfahrtbehörde stimmte dem Antrag ohne Bedenken zu, da mit den vereinbarten Auflagen gegenseitige Störungen auszuschließen sind. Die Auflagen wurden in den Bescheid übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb